

mit den Herren Regierungscommissarien vernommen. Sie hat aber aus dem Grunde, den der Herr Secretair angegeben hat, sich für dieselbe nicht entscheiden können. Hat der Herr Regierungscommissar bemerkt, daß dasjenige, was man für die Annahme der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung oder für die Annahme der Beschlüsse beider Kammern sagen könne, nur auf eine gewisse Billigkeit und darauf hinauslaufe, daß es bis jetzt ungewiß gewesen sei, ob derartige Unternehmungen verboten gewesen, so muß ich dagegen bemerkllich machen, daß die ehrenhaftesten Buchhandlungen Unternehmungen der angedeuteten Art bis jetzt gemacht haben. Ich nenne in dieser Beziehung nur eine Buchhandlung, deren Vorsteher wir vor wenigen Tagen noch in unserer Mitte gesehen haben, ich nenne die Teubner'sche Buchhandlung, von der man doch gleichfalls nicht sagen kann, daß sie sich dem Nachdruckergewerbe hingibt. Uebrigens sehe ich nicht ein, warum diejenigen, welche nach dem Erscheinen des Gesetzes noch solche Unternehmungen zu Stande bringen, einer nachtheiligeren Beurtheilung unterworfen werden sollen, als vor dem Erscheinen desselben; denn der Grund, der für sie spricht, bleibt bei Beiden derselbe. Bis dahin, wo der Ausländer die Reciprocität in seinem Lande nachgewiesen hat, ist der hierländische Buchhändler in seinem Rechte, er kann also auch nicht von dem Augenblicke an, wo der Nachweis der Reciprocität stattgefunden hat, in das Gebiet des Unrechts zurückversetzt werden. Ich glaube daher, es muß bei dem, was beide Kammern bis jetzt beschlossen haben und was die Deputation angerathen hat, verbleiben, wenigstens kann die Deputation nicht wünschen, daß die von dem Herrn Regierungscommissar vorgeschlagene Fassung Annahme finde.

Abg. Tzschucke: Als diese §§. bei der ersten Berathung in dieser Kammer zur Besprechung kamen, gehörte ich zu denen, welche den Gesetzentwurf angriffen. Ich will die Gründe, welche damals aufgestellt worden sind, nicht weiter wiederholen, aber nur soviel bemerken, daß, wollen wir die neuerliche Fassung des Herrn Regierungscommissars annehmen, weiter Nichts als der ursprüngliche Gesetzentwurf angenommen würde. Sie unterscheidet sich nur dadurch von dem Gesetzentwurfe, daß die Unternehmungen, welche vor der Publication des Gesetzes stattfinden, geschützt werden, auf die künftigen Unternehmungen nimmt sie aber nicht Rücksicht. Es ist nicht zu verkennen, daß eine große Liberalität in einer solchen Bestimmung liegen würde, sie würde aber nicht unsere Landsleute, sondern nur Ausländer treffen. Wollen wir Liberalität zeigen, so wollen wir doch zuerst mit Inländern, und nicht mit Ausländern anfangen. Es könnte dahin führen, daß eine allgemeine Handelsfreiheit eintrete, die doch von den Ländern, von denen sie am meisten gepriesen wird, gerade am wenigsten in Ausführung gebracht wird. Ich sehe auch nicht ein, wie es den Ausländer gravirt, wenn in Deutschland, in Sachsen ein ausländisches Werk gedruckt wird. Beispielweise will ich erwähnen: Es druckt ein hierländischer Buchdrucker ein französisches oder englisches Buch. Dem auswärtigen Verleger oder Autor ist das ganz gleichgültig. Wenn aber ein Anderer merkt, daß dieses Unternehmen gut ist, soll deswegen, daß

er von dem auswärtigen Verleger oder Autor das Recht, dieses Buch in Sachsen zu vertreiben, erlangt hat, der frühere Unternehmer um den ganzen Aufwand, den er in das Werk gesteckt hat, kommen? Ich finde das im Interesse des Buchhandels nicht angemessen; ich finde es auch nicht angemessen im Interesse des Publicums. Denn es liegt auf der Hand, daß der ausländische Buchhändler sein Recht nicht ohne Entgelt auf einen Andern übertragen wird. Das Buch wird also theurer, und das Publicum muß das, was in das Ausland an Geld gegangen ist, bezahlen. Das vertheuert die Bücher, und aus diesem Grunde könnte ich mich nicht für die von dem Herrn Regierungscommissar vorgeschlagene Fassung erklären. Ich werde also mit der Deputation stimmen. Wenn es auch nicht ganz denjenigen Ansichten, die ich bei der ersten Berathung ausgesprochen habe, entspricht, so ist es doch ihr annähernd, und es werden dann doch auch die Rechte der Inländer geschützt. Denn unter a und b ist der Ausländer mit dem Inländer nur in gleiches Recht getreten, und es wird da von den Rechten des Inländers gehandelt, sobald der Ausländer das Recht an sich gekauft, oder durch Cession erhalten. Es scheint mir aber, als ob der Schlusssatz der §. 12 zu Mißdeutung Veranlassung geben könnte. Er heißt: „Dieser Rechtsschutz hat jedoch ebenfalls keine rückwirkende Kraft in Bezug auf den Vertrieb der bereits vorräthigen Exemplare.“ Es sind schon einige Einwendungen gegen diesen Satz von dem Herrn Regierungscommissar gemacht worden, und aus dessen Aeußerungen geht hervor, daß die ganze Stellung der Worte nicht deutlich ist. Es soll soviel heißen, daß, wenn ein inländischer Buchhändler das Recht von einem Ausländer erlangt, ein Werk drucken zu können, gegen denjenigen Unternehmer, der bereits dasselbe Buch oder Werk gedruckt hat, ein Verbotungsrecht nicht stattfindet. Nun kann der Fall eintreten, daß zwar das Unternehmen begonnen, aber nicht vollendet ist, d. h. daß vielleicht die ersten Bände gedruckt sind, und die spätern Bände noch ungedruckt vorliegen. Wird das Verbotungsrecht da ausgewirkt, so kann man leicht nach der Fassung dieser Worte auf den Gedanken kommen, daß nunmehr die Fortsetzung des Werkes verboten sei. Ich glaube aber nicht, daß das die Deputation im Sinne gehabt hat, sondern ich glaube, daß sie eine rückwirkende Kraft auf die bereits begonnene Unternehmung nicht hat aussprechen wollen. Das scheint aus den Entscheidungsgründen und Motiven, die sie S. 929 gegeben hat, hervorzugehen. Denn dort werden die weit besseren Worte gebraucht: „bereits auf frühere hierländische Unternehmungen“. Zur Verdeutlichung wollte ich mir den Antrag erlauben, es möchte statt der Worte: „in Bezug auf den Vertrieb der bereits vorräthigen Exemplare“ gesetzt werden: „in Bezug auf frühere hierländische Unternehmungen“. Dann wird der, welcher früher eine Unternehmung und den Vertrieb bereits vorräthiger Exemplare begonnen hat, nicht in Verlegenheit kommen, das Werk nicht fortsetzen zu können. Er wird das Werk vollenden können. Ich bitte den Herrn Präsidenten, das Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Tzschucke beantragt bei